

Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>26.08.2010</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>14.09.2010</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>22.09.2010</u>

**Inhalt:**

K 7315 "Bunter Wegweiser - Koboltenhof"

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt alles Notwendige zu veranlassen, um den Straßenzustand an der K 7315 im Bereich "Bunter Wegweiser - Koboltenhof" den Erfordernissen gemäß Brandenburgischem Straßengesetz anzupassen.
2. Die Straßenbaumaßnahme ist aus dem Mittelfristigen Straßenbauprogramm 2010 - 2015 (DS-Nr. 141/2009) zu streichen.
3. Die Umsetzung der DS-Nr. 45/2008 zur Heilung der Plangenehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 30.03.2006 wird nicht fortgeführt.

zuständiges Amt:

<u>Bau- und Liegen-</u> <u>schaftsamt</u>	<u>Petra Schwanke</u> komm. Amtsleiterin	<u>Ehrenfried Hartwig</u> stellv. Dezernent	<u>Dietmar Schulze</u> Landrat
--	---	--	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Dezernentin III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	26.08.10						
KA	14.09.10						
KT	22.09.10						

**Begründung:**

*Mit DS-Nr. 45/2008 beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 16.04.2008, alles Notwendige zu veranlassen, um die mit Beschluss des OVG Berlin Brandenburg vom 15.06.2007 festgestellten Mängel der Plangenehmigung zu beseitigen und im Ergebnis eine rechtskräftige Genehmigung zu erwirken. Diese Bestrebungen standen vor dem Hintergrund, den weiteren Ausbau des eingangs bezeichneten Streckenabschnitts der K 7315 im Bereich „Bunter Wegweiser“ bis Koblentzberg zu ermöglichen.*

*Nach Ansicht des OVG bestand der Mangel im Plangenehmigungsverfahren darin, dass es nicht den Anforderungen des Naturschutzrechtes genüge. Insbesondere entsprach die vorgenommene FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht dem Maßstab des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, nämlich, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil führen könne.*

*Die dafür erforderlichen Datenerhebungen wurden deshalb beauftragt und in der Zeit von Januar bis Oktober 2009 durchgeführt. Konkret erfolgte eine Erfassung der vorgefundenen Artenbestände und eine Aktualisierung der Biotopkartierung. Es muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die so ermittelten Ergebnisse und daraus resultierenden Folgemaßnahmen weit über den ursprünglichen Erwartungen liegen. So wurden im untersuchten Territorium sowohl eine hohe Artenvielfalt als auch eine hohe Anzahl an Individuen festgestellt. Auch wurden mehrere geschützte Arten aus Flora und aus Fauna nachgewiesen.*

*Unmissverständlich wurde bei der Auswertung der Daten ausgeführt, dass FFH-Lebensraumtypen im unmittelbaren Straßenrandbereich vom Ausbau der Straße betroffen sein werden. Dabei ist ebenso zu erwarten, dass durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahme (Strasse mit Nebenanlagen und Amphibienleiteinrichtungen) die für die Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe definierten sog. Bagatellgrenzen überschritten werden. Daraus könnte ggf. die Notwendigkeit einer FFH-Ausnahmeprüfung resultieren. In Bezug auf die vorgefundene und besonders geschützte Orchideenart müssten aus jetziger Sicht zudem Ersatzbiotope geschaffen werden.*

*Aus dieser im groben Abriss getätigten Zusammenfassung zur durchgeführten Untersuchung wird bereits zweifelsfrei ersichtlich, dass weiterführende Maßnahmen zum grundhaften Ausbau der Strecke sehr umfangreich und kostenintensiv sein werden.*

So werden in Vorbereitung und in der Zeit der Baumaßnahme voraussichtlich nachfolgend aufgeführte Kompensationsmaßnahmen erforderlich:

1. Es sind Bauzeitenbeschränkungen und mobile Schutz- und Leiteinrichtungen vorzusehen, die sich insgesamt erheblich auf den Bauablauf auswirken (kleine Abschnitte, Unterbrechungen).
2. Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden durchgängige, beidseitige Amphibienleiteinrichtungen notwendig. Hierbei ist in Schwerpunktbereichen von einem Abstand der Tunnel von höchstens 25 m auszugehen. Hierfür sind wiederum detaillierte Planungen der Leiteinrichtungen erforderlich. Im Ergebnis stellen diese Einrichtungen für sich jedoch ebenfalls einen zusätzlichen Eingriff in die Biotope dar. Allein für die Herstellung dieser Leiteinrichtungen ist von Kosten in Höhe von ca. **1.430.000,00 €** auszugehen, ohne die Berücksichtigung der Planungskosten und dauerhaften Folgekosten zur Unterhaltung.
3. Weiterhin werden zwei Otterndurchlässe zu schaffen sein. Die Kosten zur Herichtung betragen nach derzeitigem Stand ca. **95.000,00 €**, wobei hier nicht die diesbezüglichen Planungs- und späteren Unterhaltungskosten eingerechnet wurden.
4. Als weitere Maßnahme hat im Streckenbereich eine wirksame Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu erfolgen, d.h. diese soll als durchsetzbar, kontrollierbar und rechtlich gesichert angesehen werden. Kosten sind derzeit nicht bezifferbar.
5. Die nachweislich entstehenden Kosten für die zu schaffenden Ersatzbiotope können momentan noch nicht näher definiert werden.

Trotz dieser Kompensationsmaßnahmen wird kein Komplettschutz in naturschutzrechtlicher Hinsicht erreichbar sein.

Nach abschließender Bewertung der Sachlage wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, den betreffenden 3.536 m langen Streckenabschnitt der K 7315 im Bereich "Bunter Wegweiser - Koboltenhof" im Wege notwendiger Instandsetzungs- bzw. Unterhaltungsleistungen (gemäß §§ 9 und 10 Brandenburgisches Straßengesetz) zu erhalten.

Das Ziel, diesen Streckenabschnitt entsprechend den Erfordernissen in dem Mindestquerschnitt einer Kreisstrasse grundhaft auszubauen, wird unter den gegebenen Umständen nicht erreicht.

Entsprechend dem Brandenburgischen Straßengesetz § 10 (2) trägt die Straßenbaubehörde als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Bei einer Unterhaltungsmaßnahme ist gemäß § 9 Biosphärenreservatsverordnung (BR-VO) das Einvernehmen herzustellen.